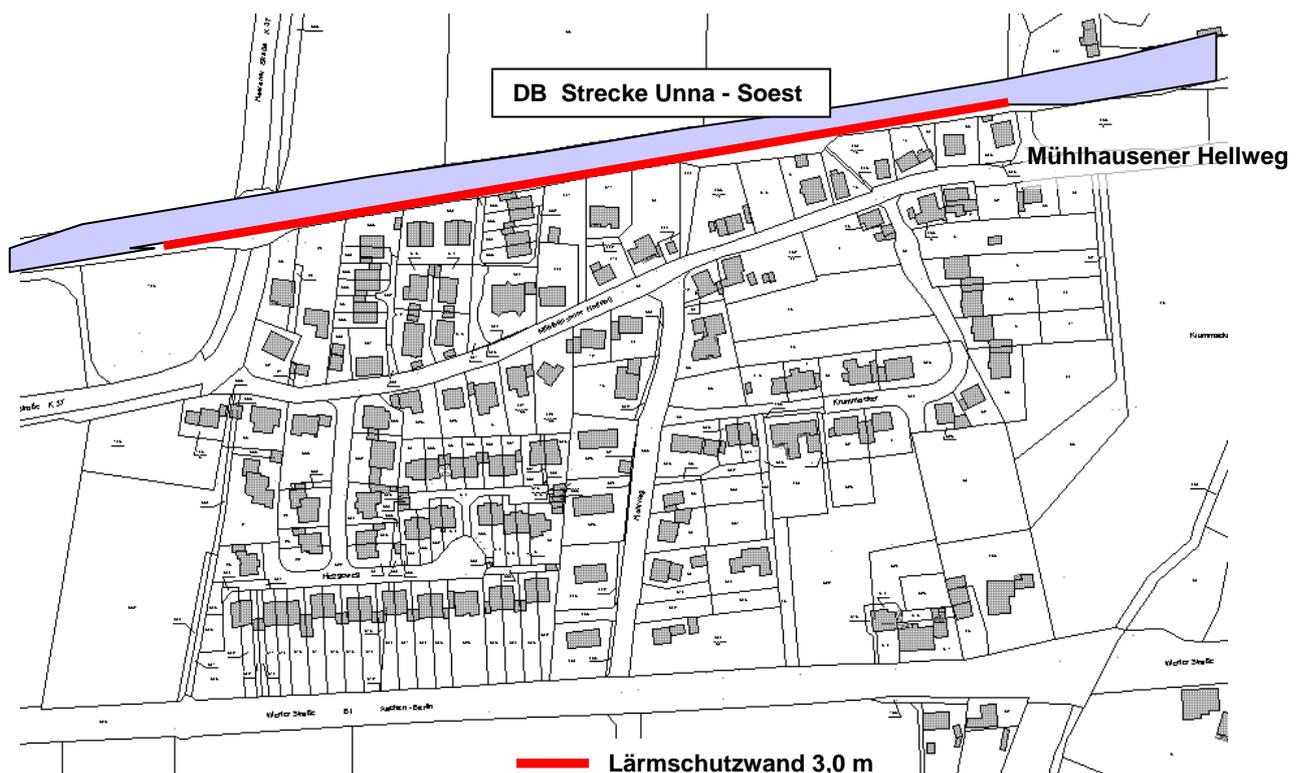


Informationsblatt zur Lärmsanierung der Deutschen Bahn in Unna-Mühlhausen

Seit 1999 fördert die Bundesregierung anhand einer an der Lärmbelastung orientierten Prioritätenliste die Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen im Bundesgebiet im Rahmen eines freiwilligen Programms. Sanierungsvoraussetzung ist eine weit über den zulässigen Neubauwerten liegende Lärmbelastung in Wohngebieten von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts. Die Strecken in der Kreisstadt Unna und auch in Unna-Mühlhausen genießen eine hohe Priorität, so dass sie bereits in 2011 zur Ausführung kommen sollen.



Die Ausführung der Lärmschutzwand ist in Unna-Mühlhausen mit einer Höhe von 3,00 Metern über Schienenoberkante geplant. Die Wand besteht aus schallabsorbierenden Aluminiumelementen, gegebenenfalls soll im Bereich der Brückenunterführung Heerener Straße eine transparente Glasausführung zum Einsatz kommen. Der Einbau der Lärmschutzwände erfolgt in der Regel von der Gleisseite aus, so dass eine bestehende Begrünung des Schienenweges kaum beeinträchtigt wird.

Die Schutzwirkung der Lärmschutzwand mit 3,0 m Höhe wird für die nächstgelegenen Gebäudefronten im Mittel rund 11 dB(A) betragen. Vom subjektiven Eindruck her wird man in etwa eine Halbierung der Lärmbelastung wahrnehmen. Auch bei einer Reduzierung der Bauhöhe auf 2,0 m beträgt die Schutzwirkung im Mittel noch etwa 8 dB (A). Für die weiter von der Bahntrasse entfernt liegende Bebauung nimmt diese Wirkung sukzessive ab.

Voraussetzung für die Durchführung der Lärmschutzmaßnahme ist in Mühlhausen ein Gebäudebestand, der im Wesentlichen vor dem Inkrafttreten des Bundesimmis-sionsschutzgesetzes 1974 entstanden ist. Die darauf basierenden Berechnungen des Schallgutachters im Auftrag der DB Projektbau haben ergeben, dass eine Lärm-schutzwand in Mühlhausen nach den Wirtschaftlichkeitskriterien des Bundespro-gramms realisierbar ist. Durch diese Lärmschutzwand werden zugleich auch Gebäu-de geschützt, die erst nach 1974 entstanden sind und damit das eigentliche Förder-kriterium nicht erfüllen. Für den Fall, dass die Lärmschutzwand abgelehnt, bzw. nicht errichtet wird, haben die Eigentümer der förderfähigen Gebäude die Möglichkeit auf Zuschüsse für eine Verbesserung des Lärmschutzes am Wohngebäude selbst: ge-fördert wird der Einbau von Schutzfenstern und schallgedämmten Lüftern, Verbesse-rung von Rollläden, Dachdämmungen etc. mit 75 % des Investitionsaufwandes; 25% müssen vom Eigentümer übernommen werden. Förderfähig sind nur Maßnahmen an Gebäuden, die vor dem 01.04.1974 genehmigt wurden oder im Gebiet eines Bebauungsplans liegen, der vor diesem Da-tum rechtsverbindlich bestand.

Bei der Beurteilung der Maßnahme durch die Anlieger sollten insbesondere auch die folgenden Aspekte berücksichtigt werden.

Es handelt sich um eine freiwillige Maßnahme des Bundes, auf die kein Anspruch besteht und die nach dem heutigen Stand nicht mehr zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht kommt, wenn die Maßnahme jetzt auf Wunsch der Anlieger nicht durchge-führt wird.

Die heute von den Anliegern empfundene Lärmbelastung der Bahnstrecke korres-pondiert nicht zwangsläufig mit der zukünftigen Zugbelastung. In dem Lärmschutz-gutachten wurde der vorhandene Zustand aus dem Jahr 2006 sowie eine Prognose-rechnung für das Jahr 2015 betrachtet. Die Berechnung der Lärmbelastung bezieht sich auf den deutlich höheren Prognosewert für das Jahr 2015.

In der Regel wird der Bau von Lärmschutzwänden in den Lärmsanierungsbereichen der Bahn von den Anwohnern außerordentlich begrüßt. Dies hängt damit zusammen, dass das Überschreiten der Lärmsanierungswerte in Wohngebieten von 70 dB(A) tags / 60 dB(A) nachts zweifellos bereits eine hohe Lärmbelastung darstellt. Abgese-hen von der unmittelbaren Verbesserung der Lebensqualität ist in der Regel mit einer solchen Lärmschutzwand auch eine Steigerung des Gebäudewertes zu verzeichnen.

Ihr Ansprechpartner für diese Maßnahme ist die DB ProjektBau, Herr Pigulla, Telefonnr. 0221/ 141 71 278.